

# **Gesellschaftsvertrag Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH**

## **E n t w u r f**

Stand: 14.04.2005

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung vor allem durch ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Krankenversorgung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten.

Zur Förderung des Wohlfahrtswesens kann die Gesellschaft im Rahmen des Aufbaus vernetzter Strukturen ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeangebote aufbauen und/oder sich an solchen beteiligen.

Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrangebote, insbesondere im Bereich der medizinischen Berufe und Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Krankenhauses der Grundversorgung. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben (im Rahmen der Gemeinnützigkeit) übertragen werden.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet und sollen den Rücklagen zugeführt werden.
3. Die Gesellschafterin erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kamen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

#### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Kamen übernommen und ist sofort und in voller Höhe bar zu leisten.

#### **§ 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung in einem nach der Hauptsatzung der Stadt Kamen vorgesehenen Publikationsorgan, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

#### **§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme des Geschäftsführers und Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## **§ 8 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss den Geschäftsführer von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes – mit Ausnahme der §§ 109, 111, 112 und 114 bis 117 AktG – keine Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern:
  - 2.1 Der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Kamen sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht Geschäftsführer sind.
  - 2.2 Der Betriebsrat der Krankenhaus gmbH benennt zwei Mitglieder.
  - 2.3 Der Rat bestellt 9 Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Verfahren)

Für jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Der Bürgermeister wird durch einen Beigeordneten und der Kämmerer durch den Leiter des Fachbereichs Innerer Service vertreten. Der Rat der Stadt Kamen kann die Vertretung des Bürgermeisters und des Kämmerers im Einzelfall anderweitig regeln. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes bezieht sich die Vertretung immer auf die Dauer der gesamten Sitzung.

3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner vor Ablauf der Wahlzeit des Rates bei Mitgliedern gem. 2.1 mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung, bei Mitgliedern gem. 2.2 mit dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat. Scheidet ein gem. 2.3 bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
6. Aufsichtsratsmitglieder, die gem. 2.3 bestellt worden sind, können jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden.
7. Die Wiederentsendung bzw. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die der Aufsichtsrat festsetzt. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

## **§ 11**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 10 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer, wenn die Positionen des Vorsitzenden und der Stellvertreter unbesetzt sind.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärung gefasst werden.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zuzuleiten.

8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH“ abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Zu der ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Gründung der Gesellschaft lädt der Bürgermeister ein.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers.
3. Der Aufsichtsrat hat neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten seine Zustimmung zu erteilen:
  - a) Abschluss von Haustarifverträgen,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird,
  - c) Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
  - d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € überschritten wird; Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,
  - e) Führung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess) bei einem Streitwert von über 20.000 € oder von besonderer Bedeutung,
  - f) Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,
  - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Dienstverträge mit Prokuristen,
  - h) Bestellung und Abberufung des ärztlichen Leiters,
  - i) Abschluss und Beendigung sowie Kündigung von Chefarztverträgen und Belegärzten, wesentliche Vertragsänderungen sind dem Aufsichtsrat bekannt zu geben,
  - j) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT IV a sowie von Ärzten ab Vergütungsgruppe BAT Ib bzw. vergleichbarer Eingruppierungen; über Entlassungen dieser Mitarbeiter ist der Aufsichtsrat zu informieren,
  - k) Auftragsvergaben, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird,
  - l) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 10.000 €

- m) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit die Gesellschafterversammlung nicht zuständig ist.
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied. Die Entscheidung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben.
  4. Der Aufsichtsrat berät die Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung sind 7 vom Rat bestellte Mitglieder. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen nach Vorberatung im Aufsichtsrat:
  - a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 (Beherrschungsvertrag, Gewinnabführungsvertrag) und 292 Abs. 1 AktG (andere Unternehmensverträge),
  - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme sowie Veräußerungen von Beteiligungen an Gesellschaften,
  - c) Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung oder den Gewinnvortrag oder die Abdeckung eines Verlustes, Genehmigung des Lageberichtes,
  - e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
  - f) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB),
  - g) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
  - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
  - i) Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft,
  - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer, die Gesellschafterin oder die Aufsichtsratsmitglieder,
  - k) die Benennung der mit der Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter unter Berücksichtigung von § 113 GO NRW,
  - l) Übertragung weiterer Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 14**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Der Geschäftsführer hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Rat der Stadt Kamen es verlangt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsgrundsätze**

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i. S. d. EigVO NRW auf, dass der Beschluss vor Beginn des Geschäftsjahres möglich ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, einer der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben.
3. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend, mindestens aber dreimal jährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung Stellung zu nehmen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung, der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Stadt Kamen zur Kenntnis-

nahme vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Stadt Kamen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.

## **§ 17**

### **Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

## **§ 18**

### **Auflösung der Gesellschaft, Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.